

RS OGH 1996/2/21 3Ob2021/96v, 1Ob176/13h, 2Ob166/19d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1996

Norm

ABGB §447

ABGB §1369

AußStrG §176 Abs2

ZPO §56 Abs3

Rechtssatz

Derjenige, zu dessen Gunsten die Sicherheit erlegt wurde, erwirbt daran ein Pfandrecht für die Forderung, zu deren Sicherstellung die geleistete Sicherheit dient. Dies gilt sowohl für die im Rahmen eines Verfahrens geleisteten Sicherheiten (§ 56 Abs 3 ZPO) als auch für eine auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung geleisteten Sicherheit.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2021/96v
Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 2021/96v
Veröff: SZ 69/35
- 1 Ob 176/13h
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 176/13h
Auch
- 2 Ob 166/19d
Entscheidungstext OGH 29.04.2020 2 Ob 166/19d
Beisatz: Wird ein Geldbetrag bloß als Sicherheitsleistung erlegt, kommt diesem Erlag keine Tilgungswirkung im Hinblick auf die Forderung zu, deren Sicherstellung die geleistete Sicherheit dienen soll. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at